

Richtlinie der Stadt Salzgitter über die Vergabe und Verwendung von Ortsratsmitteln

Für die Vergabe und Verwendung der Ortsratsmittel gelten folgende Regelungen:

1. Vereine, Verbände und Organisationen müssen ihre Anträge für das laufende Haushaltsjahr bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres über die Verwaltung der Stadt Salzgitter an den Ortsrat richten. Die Antragstellung hat durch die/ den Vereinsvorsitzende/n- ggfls. durch Stellvertreter/in oder sonstige vertretungsberechtigte Personen zu erfolgen. Die Anträge werden von der Verwaltung unverzüglich an den/die Ortsbürgermeister/in weitergeleitet. Die Verwaltung prüft vor Beschluss des Orsrates, ob die Richtlinien eingehalten sind. Die Verwaltung erstellt jährlich einen Bericht über das Ergebnis ihrer Überprüfungen und leitet ihn dem Rat zu.
2. Projekte, die der ganzen Ortschaft zugute kommen, sind vorrangig zu fördern.
3. Die Mittel sind nicht zu Repräsentationszwecken der Vereine, Verbände und Organisationen sowie des Orsrates zu verwenden.
4. Projekte und Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen in der Ortschaft, die bereits durch Zuschüsse aus dem Haushalt gefördert werden, sind nicht zusätzlich aus Ortsratsmitteln zu bezuschussen.
5. Bei Förderung investiver Maßnahmen ist außerdem sicherzustellen, dass die Maßnahmen innerhalb von 3 Jahren ausfinanziert sind. Die Vereine, Verbände und Organisationen haben einen Nachweis der Eigenleistungen zu erbringen und beim für Ratsangelegenheiten zuständigen Fachdienst zur Prüfung einzureichen. Eine Förderung in zwei aufeinander folgenden Jahren ist nicht zulässig.
6. Die Ortsräte entscheiden über die Anträge jeweils bis zum 30.09. des laufenden Haushaltsjahres. Die Verwaltung zahlt nach Beschluss durch den Ortsrat den Zuschuss aus.
7. Bewilligte Mittel, deren ordnungsgemäße Verwendung von den Vereinen, Verbänden und Organisationen nicht bis zum 31.03. des Folgejahres nachgewiesen wurde, sind von der Verwaltung zurückzufordern. Der Ortsrat kann diese Mittel neu vergeben. Der Antragsteller hat am Ende des Jahres der Verwaltung die konkrete Mittelverwendung unaufgefordert nachzuweisen. Die Verwaltung kontrolliert die zweckgerechte Verwendung des Zuschusses. Das Ergebnis der Kontrollen teilt sie dem Rat im Rahmen des Berichts nach Punkt 1 Satz 4 mit.